

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2024

Nr. 2024/410

Genehmigung des Vertrages zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil haben vereinbart, eine regionale Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und eine Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zu bilden.

Der Vertrag wurde anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlung von den Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden Bärschwil am 25. August 2021, Beinwil SO am 25. August 2021, Breitenbach am 25. August 2021, Büren SO am 25. August 2021, Dornach am 25. August 2021, Erschwil am 25. August 2021, Fehren am 25. August 2021, Gempen am 25. August 2021, Grindel am 25. August 2021, Himmelried am 25. August 2021, Hochwald am 22. September 2021, Meltingen am 25. August 2021, Nuglar-St. Pantaleon am 25. August 2021, Nunningen am 25. August 2021, Seewen SO am 8. September 2021 und Zullwil am 25. August 2021 beschlossen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 wurden die von den vorgenannten Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden genehmigten und unterzeichneten Verträge von der Einwohnergemeinde Breitenbach als Leitgemeinde beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz, mit dem Antrag auf Genehmigung durch den Kanton eingereicht.

In § 1 des Vertrages wird auch die Einwohnergemeinde Büsserach als Vertragsgemeinde explizit aufgeführt. Die Einwohnergemeinde Büsserach hat den titelvermerkten Vertrag bisher weder genehmigt noch unterzeichnet.

2. Erwägungen

Nach § 6 Absatz 2 und § 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Gemäss § 9 Absatz 1 und 3 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe, deren Zuständigkeitsbereiche mit jenen einer regionalen Zivilschutzorganisation übereinstimmen. Nach § 7 EG BZG wird die Zusammenarbeit von Gemeinden eines Bevölkerungsschutzkreises durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt. Eine analoge Bestimmung für die Zivilschutzorganisationen findet

sich in § 22 Absatz 1 EG BZG. Nach § 164 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Absatz 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages zur regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Dorneck-Thierstein und der Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), das EG BZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Durch die vorliegende Anpassung erfüllt die regionale Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Dorneck-Thierstein und die Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein die Vorgabe, dass die regionalen Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mindestens 20'000 Einwohner umfassen müssen.

Im vorliegenden Fall entspricht der Zusammenarbeitsvertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

Die Einwohnergemeinde Büsserach hat den Vertrag nicht genehmigt. Sie ist deshalb klarerweise nicht Vertragspartei des vorliegend zu genehmigenden Vertrages. Da sie aber in § 1 des Vertrages als Vertragsgemeinde aufgeführt wird, ist § 1 im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses vom Regierungsrat von Amtes wegen zu korrigieren. In § 1 sind entsprechend ausschliesslich jene Einwohnergemeinden beziehungsweise Einheitsgemeinden aufzuführen, welche den Vertrag genehmigt und unterzeichnet haben. Vertragsgemeinden sind Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempfen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil.

3. Kosten

Gemäss § 19 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist die Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebührenpflichtig.

Die Genehmigungsgebühr wird auf 500 Franken festgelegt und der Einwohnergemeinde Breitenbach als Leitgemeinde zur Bezahlung auferlegt.

4. Beschluss

Gestützt auf § 164 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 1 und § 165 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 2, § 7, § 9 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 EG BZG sowie § 19 Abs. 1 Buchstabe a GT

- 4.1 Der Vertrag zur regionalen Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempfen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO und Zullwil wird mit folgender Korrektur genehmigt:

§ 1 mit dem unveränderten Titel «Vertragsgemeinden» lautet neu wie folgt:
«Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen,
Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen
SO, Zullwil».

- 4.2 Die in Ziffer 4.1 hiervor erwähnte Korrektur von § 1 des Vertrages erfolgt von Amtes wegen. Sie ist bindend und ist deshalb den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden nicht zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 4.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird der Einwohnergemeinde Breitenbach zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5,
4226 Breitenbach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 4309000, BK 033, A80991)
Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 101110/014

Beilage

Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3 [STO, bre, bon]; mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent, ohne Kopie des genehmigten Vertrags**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach
(mit Belastung im Kontokorrent, mit Original des genehmigten Vertrags, Einschreiben)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Beinwil SO, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Büren SO, Seewenstrasse 18, 4413 Büren (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4112 Nuglar (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Seewen SO, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zullwil, c/o Gemeindeverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Kopie des genehmigten Vertrags)